

SATZUNG
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Obrigheim
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt; für Selbständige gilt § 4.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird neben dem tatsächlichen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung für Auslagen und für Fahrten mit dem Privat-PKW eine Entschädigung pro Lehrgang, wie nachstehend aufgeführt, gewährt:

Truppmann/Truppführer/Atemschutzgeräteträger	30,00 €
Maschinist	20,00 €
Sprechfunker	10,00 €

Die Entschädigung wird direkt an den Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	400,00 €
Stellv. Gesamtkommandanten jeweils	100,00 €
Abteilungskommandant Obrigheim	200,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Obrigheim	100,00 €
Abteilungskommandant Asbach	150,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Asbach	75,00 €
Abteilungskommandant Mörtelstein	150,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Mörtelstein	75,00 €
Leiter Jugendfeuerwehr Obrigheim	60,00 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr Obrigheim	40,00 €
Leiter Jugendfeuerwehr Asbach	60,00 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr Asbach	40,00 €
Leiter Jugendfeuerwehr Mörtelstein	60,00 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr Mörtelstein	40,00 €
Gerätewarte Obrigheim	750,00 €
Gerätewart Asbach	150,00 €
Gerätewart Mörtelstein	150,00 €
Gerätewart Fernmeldetechnik (Gesamtwehr)	300,00 €
Atenschutzgerätewart (Gesamtwehr)	400,00 €

§ 4 Entschädigung für Selbständige

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr als „Selbständige“ erhalten auf Antrag für Einsätze (§ 1 Absatz 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§ 2 Absatz 1) an Arbeitstagen, die in der Zeit zwischen 08.00 und 16.00 Uhr liegen, eine Entschädigung von 25,00 €/Stunde.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten auf Antrag für das nachweisbare Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 7,50 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze (§ 1 Abs. 1) als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§ 2 Abs. 1).

§ 6
Reisekosten bei Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebietes

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes wird neben der Entschädigung nach § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)- vom 12.06.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 06. Juni 2011

Roland Lauer
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt Nr. 24 vom 16. Juni 2011.

Obrigheim, den 16. Juni 2011

Roland Lauer
Bürgermeister